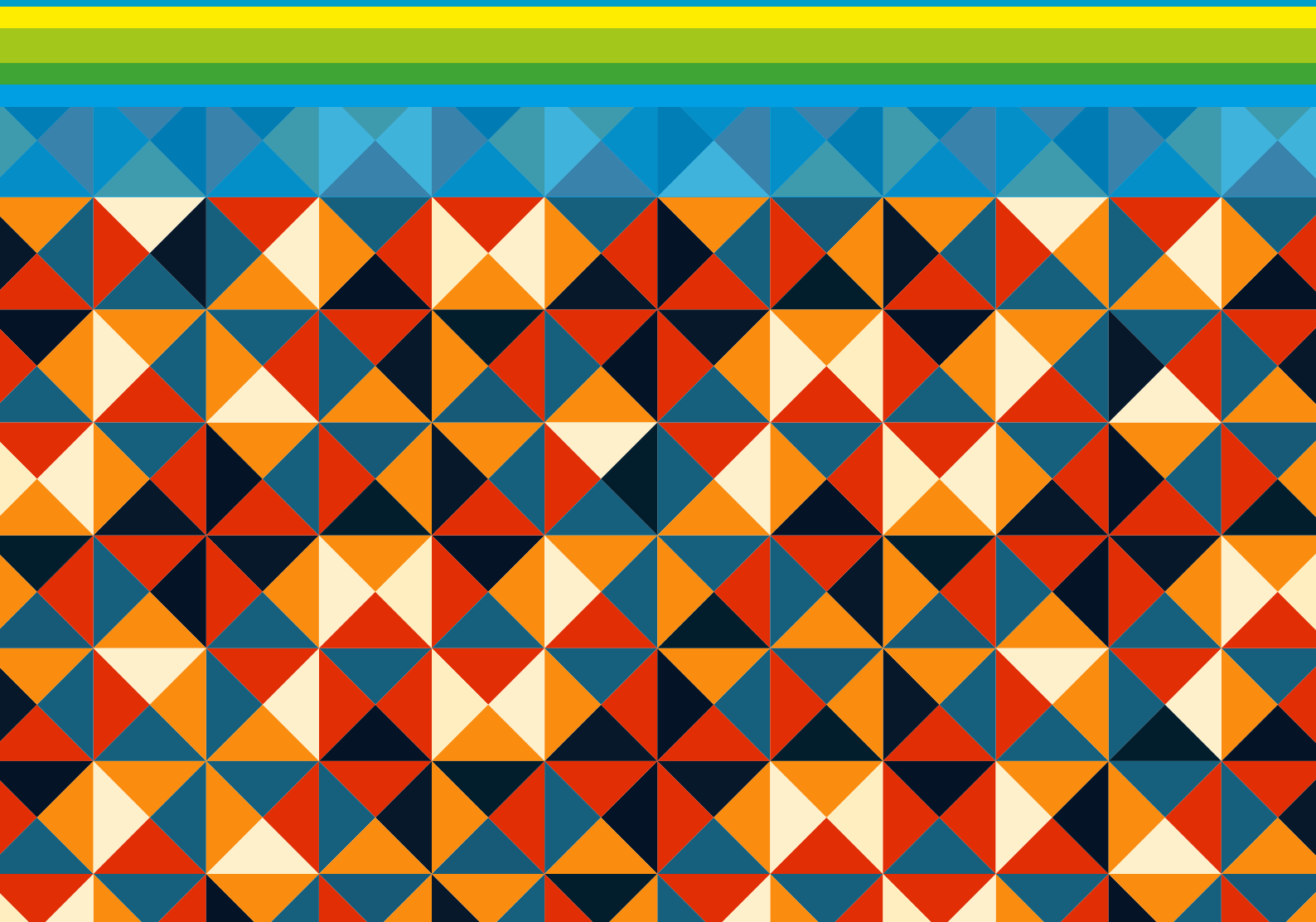


Religion und Schule

Grundlagen und Empfehlungen



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Absenzen-Regelung für religiöse Feiertage	4
3	Absenzen-Regelung für Schulveranstaltungen	4
4	Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern	5
5	Umgang mit verschiedenen Religionen im Unterricht	6
6	Religiöse Vorschriften	6
7	Weiterführende Informationen	8
8	Fachstelle Religion und Schule	8
9	Hinweise auf Lehrmittel	9
10	Rechtsgrundlagen	9

1 Einleitung

In der Volksschule begegnen sich Kinder mit unterschiedlichen Wertvorstellungen und aus verschiedenen Religionsgemeinschaften. Die Heterogenität hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Die Volksschule leistet einen Beitrag zur Förderung des sozialen Zusammenhalts.

Beim Zusammenleben und -arbeiten stellen sich manchmal Fragen, wie weit verschiedene Vorstellungen von religiösen Traditionen zu berücksichtigen sind. Die Schule hat die Aufgabe, den staatlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und gleichzeitig den grundrechtlichen Anspruch auf Glaubens- und Gewissensfreiheit zu respektieren.

Gemäss § 2 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) erzieht die Schule die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten. Dazu gehören im Wesentlichen die Pflege von Nächstenliebe, Gerechtigkeit und Menschenwürde, aber auch von Solidarität, Toleranz und Respekt gegenüber andern Weltanschauungen und Minderheiten.

Diese Broschüre zeigt den rechtlichen und pädagogischen Rahmen auf, in dem Fragen im Zusammenhang mit Religion und Schule geklärt werden können.

Beat Brüllmann, Chef Amt für Volksschule

2 Absenzen-Regelung für religiöse Feiertage

Grundsatz

Schülerinnen und Schüler wird auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eine entschuldigte Absenz¹ für die wichtigsten Feiertage der Religionsgemeinschaft, der sie angehören, bewilligt. Für andere religiöse Feiertage können Jokertage eingesetzt werden.

Eine Bewilligung wird nicht generell gewährt, sondern ist jeweils für die wichtigsten Feierlichkeiten zu erteilen. Es ist immer der Einzelfall zu beurteilen. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden. Aufnahmeprüfungen der Sekundarschule und Mittelschulen können nicht verschoben werden. Die Schulen nehmen bei der Ansetzung der Termine Rücksicht auf die Feiertage der grösseren Religionsgemeinschaften.

Wichtige Feiertage in verschiedenen Religionen

Der interkulturelle Kalender (Basel) wird jährlich aktualisiert. Er bietet einen Überblick über die Feiertage verschiedener Religionen. ➞ [Interkultureller Kalender](#)

3 Absenzen-Regelung für Schulveranstaltungen

Grundsatz

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen wie Schulreisen und Schullager ist obligatorisch. Eine bewilligte Absenz aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ist nicht möglich (Ausnahmen bilden Bewilligungen gemäss Punkt 2).

Erläuterungen

Wird von Erziehungsberechtigten bzw. von Schülerinnen oder Schülern eine bewilligte Absenz für eine Schulreise oder ein Schullager gewünscht, ist im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu klären, dass Schulreisen oder Schullager an sich keine religiösen Regeln verletzen und dass deshalb ihre Kinder ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit² daran teilnehmen können.

Zu beachten sind bei Schulanlässen oder Schullagern nebst Unverträglichkeiten etc. auch religiös begründete Essensvorschriften sowie die strikte Trennung nach Geschlechtern in den Schlafräumen. In den Schullagern soll eine geschlechtsspezifische Begleitperson anwesend sein.

¹ § 46 Abs. 1 VG

² Art. 15 BV (SR 101)

4 Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern

Gelegentlich wünschen Erziehungsberechtigte ihre Kinder aus religiösen Gründen von einzelnen Fachbereichen dispensieren zu lassen. Das kann z. B. den Sport- oder Schwimmunterricht betreffen.

Grundsatz

Der Wunsch nach einer angemessenen Bekleidung und der Bewahrung der Intimsphäre von Schülerinnen und Schülern ist im Fachbereich Bewegung und Sport, insbesondere beim Schwimmen, zu berücksichtigen. Ein Recht auf Dispensation gibt es nicht³.

Auch für die Teilnahme an den Unterrichtssequenzen zu Natur, Mensch, Gesellschaft im 1. und 2. Zyklus resp. Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde) im 3. Zyklus gibt es keine Dispensationsmöglichkeit.

Erläuterungen

Wird von Erziehungsberechtigten dennoch der Wunsch für eine Dispensation ihres Kindes vorgebracht, ist mit ihnen das Gespräch zu suchen und aufzuzeigen, dass auch im Sport- oder Schwimmunterricht Bedingungen geschaffen werden können, welche eine Teilnahme aller Kinder ermöglichen. Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich alleine umzuziehen und zu duschen. Ebenso kann den Schülerinnen und Schülern erlaubt werden, einen Ganzkörperanzug zu tragen.

Die Perspektiven Ethik, Religionen, Gemeinschaft im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) tragen der gesellschaftlichen Situation und der Komplexität moderner Welterfahrung Rechnung. Die Schülerinnen und Schüler sollen Kompetenzen für das Leben mit verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Werteeinstellungen entwickeln. Es handelt sich dabei unter anderem auch um Unterricht über Religionen, nicht aber um Unterweisung in einer Religion. Letzteres ist Sache der Eltern sowie der Kirchen und Glaubensgemeinschaften. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass ungeachtet der Weltanschauung der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet ist. Eine Dispensation vom Unterricht ist nicht möglich, da dieser Fachbereichsteil verbindlich zum Lehrplan Volksschule Thurgau gehört.

³ BGE 135 I 79

5 Umgang mit verschiedenen Religionen im Unterricht

Die Volksschule erzieht die Kinder in Ergänzung des Erziehungsauftrages der Eltern zu selbstständigen, lebensstüchtigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt⁴.

Grundsatz

Unter Beachtung der Grundrechte orientiert sich die Schule an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen und ist in Bezug auf Politik, Religionen und Konfessionen neutral. Die Pflege christlich-kultureller Traditionen hat in der Volksschule ihren selbstverständlichen Platz. Durch eine offene, tolerante Grundhaltung soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler anderer oder solche ohne Religionszugehörigkeit in ihren Gefühlen verletzt werden.

Erläuterungen

Die Schweiz ist ein Land mit christlicher Tradition. Dies zeigt sich zum Beispiel im Zusammenhang mit den christlichen Feiertagen. Rituale zu Ostern, Advent oder Weihnachten haben auch in der Schule ihren Platz. Die «Erziehung nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten» (Volksschulgesetz) beinhaltet jedoch ebenso die Erziehung zur Toleranz. Den Lehrpersonen muss deshalb immer bewusst sein, dass ihre persönliche religiöse oder areligiöse Überzeugung nicht von allen Schülerinnen und Schülern geteilt wird. In der Volksschule finden keine rituellen Handlungen statt.

Von Angehörigen jeder Glaubensauffassung darf andererseits erwartet werden, dass die Offenheit und Pluralität der Volksschule, basierend auf den Grundsätzen christlicher Ethik, akzeptiert wird.

Wie bei Punkt 4 erwähnt, ist das Kennenlernen von Religionen und die Auseinandersetzung mit religiösen Inhalten u. a. Bestandteil des Unterrichts. Davon zu unterscheiden ist Religionsunterricht als konfessionelle Glaubenslehre wie ihn u. a. die Landeskirchen erteilen.

6 Religiöse Vorschriften

Vorschriften, die aus religiösen Gründen befolgt werden, kommen in allen Religionen vor. An dieser Stelle werden einzelne genannt, die sich in der Praxis häufig zeigen.

Religiöse Symbole

Die Frage, in welcher Form Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrpersonen, in der Schule religiöse Symbole tragen dürfen, stellt sich meist am Kopftuch für Musliminnen.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass ein Verbot religiös motivierter Kopfbedeckungen in den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit von Schülerinnen bzw. ihrer Eltern als Erziehungsberechtigten eingreift und unverhältnismässig ist. Schülerinnen dürfen demnach gemäss aktueller Rechtslage in der Regel in der Schule ein Kopftuch tragen⁵. Dies zumindest solange die

⁴ § 2 VG

betroffenen Schülerinnen durch ihre Grundrechtsausübung nicht die Grundrechte anderer beeinträchtigen, den Schulfrieden gefährden oder die Würdigung des Einzelfalls aus anderen Gründen ein Kopftuchverbot rechtfertigt. Dies gilt auch für andere religiöse Symbole wie die jüdische Kippa oder das christliche Kreuz.

Gemäss aktueller juristischer Auffassung gibt es keine allgemeingültige rechtliche Grundlage, die Lehrerinnen das Tragen eines Kopftuchs untersagt. Jedoch ist es Lehrpersonen nicht erlaubt, für ihren Glauben in irgendeiner Weise zu werben⁶.

Religiös bedingtes Essen und Fasten

Mitglieder verschiedener Weltreligionen und religiöser Gruppen befolgen Speiseverbote und -gebote (z.B. bezüglich Fleisch bestimmter Tierarten, Vegetarismus) und verzichten auf Genussmittel (z.B. auf berauschende Getränke wie Alkohol, aber auch auf Tabak, Kaffee, Tee usw.). Fast alle Religionen kennen die Praxis des Fastens und festgelegter Fastenzeiten. So sollen geistige Kräfte aktiviert und Motivation für das Teilen mit Bedürftigen geschaffen werden.

Grundsatz

Es gibt keine Rechtsprechung zum Umgang mit religiös motiviertem Essverhalten.

Aus pädagogischer Sicht ist es wichtig, Kinder und Jugendliche in ihrer Eigenverantwortung zu stärken und frühe Verantwortungsübernahme zu ermöglichen. Die Entscheidung von Kindern, was sie essen und ob sie fasten wollen oder nicht, soll von den Mitschülerinnen und Mitschülern und den Lehrpersonen grundsätzlich akzeptiert werden.

Ramadan

Fragen zum Fasten entstehen in der Schule öfter in Zusammenhang mit dem Fasten von muslimischen Kindern im Monat Ramadan. Am Fasten während dieses Monats nehmen viele Gläubige ab dem Beginn der Pubertät teil. Teilweise machen bereits jüngere Kinder mit und verzichten z.B. an gewissen Tagen auf den Znüni oder gänzlich auf Schokolade. Wie bei allen religiös-kulturellen Traditionen wird auch hier die Praxis in den Familien ganz unterschiedlich gelebt. Für eine differenzierte Einbettung und für Handlungsoptionen im Zusammenhang mit dem Fastenmonat Ramadan bietet sich der Leitfaden der Uni Luzern «Ramadan kommt immer so plötzlich» an. Er enthält auch Hintergründe und Kontextualisierungen zu weiteren Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Islam wie Schwimmen und Sportunterricht oder Geschlechterrollen.

➡ Ramadan kommt immer so plötzlich, 2019

⁵ BGE 142 I 49

⁶ <https://sui-generis.ch/article/view/sg.102/1143>, Abs. 32

7 Weiterführende Informationen

- ➔ [Kalender der Religionen](#)
- ➔ [Informationen zu Religionen und Religionsgemeinschaften in der Schweiz](#)
- ➔ [Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau](#) ➔ [Bereich Unterricht](#)
- ➔ [Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau](#) ➔ [Fachstelle Religionspädagogik](#)

Das Dossier ➔ [«Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule»](#) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterstützt Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörden bei Fragen zum Umgang mit Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule. Die Rechtsgrundlagen enthalten weitere Hinweise zu Völkerrecht, Bundesrecht und Grundrechten.

8 Fachstelle Religion und Schule

Die Fachstelle Religion und Schule steht Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden, Erziehungsberechtigten und religiösen Ansprechpersonen für Fragen aus dem Themenbereich «Religion und Schule» offen:

- Anfragen im Zusammenhang mit Religion und Schule
- Beratung von Lehrpersonen bei der Umsetzung von religionskundlichem Unterricht
- Beratungen im schulischen Umfeld zu Fragen mit religiösem Hintergrund
- Pflege von Kontakten mit Religionsgemeinschaften und Kontaktvermittlung für Schulen

Kontakt:

Nicole Eilinger, Fachstelle Religion und Schule des Amts für Volksschule,
c/o Pädagogische Hochschule Thurgau, Unterer Schulweg 3, 8280 Kreuzlingen
nicole.eilinger@phtg.ch, Tel. 071 678 56 32

9 Hinweise auf Lehrmittel

Zyklus 1

- ➔ Dossier Weitblick «Glocken, Kippa, Teppiche - Spuren von Religion im Alltag entdecken»
- ➔ Ideenset Glocken, Kippa, Teppiche PHBE
- ➔ «Ethik und Religionen im Kindergarten» (neu im LMVZ auf das Schuljahr 2025/2026)
- ➔ WeitBlick 1 «Das Leben gestalten: Essen - total verschieden»
- ➔ Blickpunkt 1 «Religion und Kultur»

Zyklus 2

- ➔ WeitBlick 2 «Das Leben gestalten: Religiöse Spuren im Alltag»
- ➔ Blickpunkt 2 «Religion und Kultur»

Zyklus 3

- ➔ Blickpunkt 3 «Religion und Kultur»

10 Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung

Art. 8 Rechtsgleichheit

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

- ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- ⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 303 Religiöse Erziehung

¹ Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.

² Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.

³ Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.

Kanton Thurgau

Kantonsverfassung (KV)

§ 6 Freiheitsrechte

¹ Die Freiheitsrechte sind gewährleistet, insbesondere: [...]

3. die Glaubens- und Gewissensfreiheit;

Gesetz über die Volksschule (VG)

§ 2 Ziele

¹ Die Volksschule fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder. In Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern erzieht sie die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, leistungsfähigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.

§ 46 Schulabsenzen

¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

^{1bis} Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

